

An den Landrat

Glarus, 30. August 2022

Motion Urs Sigrist, Schwändi, und Mitunterzeichner «Änderung Gesetz über die politischen Rechte – Artikel 43 Wahlvorschläge»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Landräte Urs Sigrist und Ruedi Tschudi reichten am 13. April 2022 die Motion «Änderung Gesetz über die politischen Rechte – Artikel 43 Wahlvorschläge» ein (s. Beilage). Sie fordern darin eine Vereinfachung der Regelung in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).

Nicht im eigentlichen Antrag, jedoch in der Begründung fordern die Motionäre zudem, Artikel 43 GPR sei «grundsätzlich hinsichtlich Reduktion der Komplexität und einer sinnvollen Handhabung zu überarbeiten».

2. Geltendes Recht

Die Bestimmung in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d GPR verlangt, dass Wahlvorschläge für die Landratswahlen von wenigstens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterstützt d. h. unterzeichnet werden müssen. Sie besteht seit der Einführung des Proporzwahlrechts im Kanton Glarus durch die Landsgemeinde 1920 und wurde damals aus dem damaligen Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates nach dem Grundsatz der Proportionalität vom 14. Februar 1919 übernommen (Art. 5). Dieses sah ein Quorum von 15 Unterschriften von im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten für Wahlvorschläge für die Nationalratswahlen vor. In der Botschaft des Bundesrates wurde diese Regelung damit begründet, dass die Unterzeichnung jedes Wahlvorschlags durch eine gewisse Zahl von Stimmberechtigten Gewähr dafür biete, «dass nur ernst gemeinte Vorschläge eingereicht werden». Somit stellt das Quorum eine gewisse, aber bewusst nicht zu hoch angesetzte Hürde für die Teilnahme einer Liste an einer Proporzwahl dar. Das Quorum im Bundesrecht wurde später angepasst (Differenzierung nach Kanton; Erhöhung; in gewissen Fällen Abschaffung; vgl. Art. 24 Bundesgesetz über die politischen Rechte).

Im glarnerischen Recht wurde diese Regelung von 1920 in den Revisionen des Wahl- und Abstimmungsrechts jeweils unbeschrieben und unkommentiert übernommen, zuletzt 2017 beim Erlass des GPR. Aus der Praxis gab es damals keinen Anlass, die Bestimmung zu hinterfragen. Sie blieb sowohl im Austausch mit den für die Prüfung von Wahlvorschlägen zuständigen Gemeinden wie auch in der Vernehmlassung und im parlamentarischen Prozess unbeachtet.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das geltende Recht lässt zu, dass die benötigten Unterschriften auch von Kandidierenden der Liste selbst geleistet werden können. Dies wurde in einigen Fällen auch so gemacht. Weil die Wahlkreise im Zusammenhang mit der Gemeindestrukturreform von 2011 markant vergrössert wurden und seither in allen Wahlkreisen mehr als zehn Sitze zu vergeben sind, können die Kandidierenden einer Liste heute theoretisch selbst das Quorum an Unterschriften für die Einreichung der Wahlvorschläge erfüllen. Die Bestimmung führt somit oftmals ins Leere, da die meisten Listen mit mehr als zehn unterschiedlichen Kandidierenden, die in der Regel auch im Wahlkreis wohnhaft sind, antreten.

Der Regierungsrat kommt wie die Motionäre zum Schluss, dass der Regelung aufgrund der heutigen Ausgangslage keine Bedeutung mehr zukommt und diese aufgehoben werden kann. Es ist nicht damit zu rechnen, dass dies dem Missbrauch den Weg ebnet würde. Zu diesem Schluss kommen auch die für die Kontrolle der Wahlvorschläge zuständigen und somit direkt mit der Materie befassten Gemeindekanzleien. Diese unterstützen die Aufhebung von Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d GPR.

Weil die wegfallende Hürde keine negativen Folgen haben dürfte, erachtet der Regierungsrat eine Erhöhung des Quorums als keine sinnvolle Alternative zu einer Aufhebung. Eine solche Erhöhung würde der Bestimmung zumindest in theoretischer Hinsicht zwar wieder den ursprünglichen Zweck verleihen. Eine Erhöhung ist aber auch vor dem Hintergrund, dass die Parteien wie auch die Gemeindekanzleien im Zusammenhang mit den Landratswahlen bereits stark gefordert sind, kein gangbarer Weg. Durch die Aufhebung der genannten Bestimmung lässt sich auf beiden Seiten administrativer Aufwand, dem kein Nutzen gegenübersteht, einsparen. Eine Erhöhung des Quorums würde das Gegenteil bewirken.

Die weiteren Vorschriften in Artikel 43 GPR erachtet der Regierungsrat hingegen als zweckdienlich, notwendig und nachvollziehbar. Gerade Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe f stellt sicher, dass nur Personen auf Wahlvorschlägen fungieren, die dies auch möchten. Dies schützt wirksam und hinreichend vor sogenannten Jux-Listen. Der Regierungsrat sieht deshalb aktuell kein weiteres Potenzial für eine Reduktion der Komplexität in Artikel 43 GPR. Er behält sich jedoch vor, allfällige weitere Vereinfachungen und Verbesserungen des Wahlvorbereitungsprozesses bei der Erarbeitung der Gesetzesvorlage zu prüfen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Aufhebung von Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d GPR im Weiteren die Aufhebung von Artikel 43 Absatz 4 GPR sowie von Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe f und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der regierungsrätlichen Verordnung über die politischen Rechte (VPR) bedingt.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion zu überweisen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Motion